

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/404 vom 20. Juni 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_404

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/404 du 20 juin 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/404 del 20 giugno 2019

Regeste

Art. 87 Abs. 3 IVV Wiederanmeldung. Neuanmeldung. Nichteintreten. Rente. Berufliche Massnahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2019, IV 2017/404).

Erwägungen

E. 1.1

Bei genauer Betrachtung enthält die Verfügung vom 9. Oktober 2017 zwei voneinander unabhängige Entscheide, nämlich einerseits einen Nichteintretensentscheid betreffend ein Begehren des Beschwerdeführers um berufliche Massnahmen und andererseits einen Nichteintretensentscheid betreffend ein Rentenbegehren des Beschwerdeführers. Juristisch gesehen handelt es sich also um zwei Verfügungen, die mittels eines einzigen Dokumentes eröffnet worden sind. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer, der sich integral gegen die Verfügung vom 9. Oktober 2017 gewehrt hat, eigentlich zwei Beschwerden erhoben hat, nämlich je eine gegen die beiden im Dokument vom 9. Oktober 2017 enthaltenen Verfügungen. Diese beiden Beschwerden können aufgrund ihres engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam in einem Beschwerdeverfahren beurteilt werden, aber damit wird nur der verfahrensrechtliche Aufwand reduziert. Die beiden Streitgegenstände haben weiterhin ein unabhängiges rechtliches Schicksal, was bedeutet, dass der Beschwerdeführer zum Beispiel nur den Beschwerdeentscheid betreffend sein Rentenbegehren anfechten und den Beschwerdeentscheid betreffend sein Begehren um berufliche Massnahmen unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen lassen könnte. Diesem Umstand wird durch eine möglichst konsequente Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs entsprechend den beiden Streitgegenständen Rechnung getragen.

E. 1.2

Für beide Streitgegenstände ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2017 nicht auf das jeweilige Leistungsbegehren des Beschwerdeführers eingetreten ist. In diesem Beschwerdeverfahren kann folglich nur überprüft werden, ob diese beiden in der Verfügung vom 9. Oktober 2017 enthaltenen Nichteintretensentscheide rechtmässig gewesen sind. Wäre diese Frage zu bejahen, müssten sie durch einen entsprechenden verfahrensleitenden Entscheid ersetzt, das heisst es müsste auf die Neuanmeldung(en) eingetreten werden und die Beschwerdegegnerin müsste verpflichtet werden, den massgebenden Sachverhalt abzuklären und materiell über die beiden Begehren betreffend berufliche Massnahmen und Rente zu entscheiden. Das Versicherungsgericht würde dagegen den Streitgegenstand in einer unzulässigen Weise ausdehnen, wenn es den Sachverhalt materiell würdigen oder der Beschwerdegegnerin

Vorgaben bezüglich der Sachverhaltsabklärung machen würde.

E. 2

Eine Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör liegt nicht vor. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer am 14. Juli 2017 klar verständlich darauf hingewiesen, dass er eine relevante Sachverhaltsveränderung seit der Abweisung seines ersten Leistungsbegehrens glaubhaft machen müsse. Diesen Hinweis muss der Beschwerdeführer offenbar verstanden haben, denn er hat in der Folge kommentarlos verschiedene aktuelle medizinische Berichte eingereicht. Daraufhin hat die Beschwerdegegnerin ihm mit dem Vorbescheid vom 22. August 2017 mitgeteilt, dass mit den eingereichten Berichten keine relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht sei, weshalb sie nicht auf seine Neuanschuldung eintreten werde. Dazu hat sich der Beschwerdeführer nicht vernehmen lassen. Die (in der Replik nicht wiederholte) Behauptung in der Beschwerdeschrift, der Beschwerdeführer habe Einwände gegen den Vorbescheid vom 22. August 2017 vorgebracht, auf die die Beschwerdegegnerin nicht eingegangen sei, trifft nicht zu, da der Beschwerdeführer ja gerade keine Einwände gegen den Vorbescheid erhoben hat. Zusammenfassend erweist sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin in verfahrensrechtlicher Sicht als in jeder Hinsicht korrekt.

E. 3.1

Der Art. 29 ATSG sieht ein jederzeitiges Anmelderecht in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen und damit notwendigerweise auch einen Anspruch auf ein Eintreten auf jede Anmeldung beziehungsweise auf eine materielle Behandlung jeder Anmeldung vor. Bei diesem Recht auf eine materielle Behandlung jeder Anmeldung handelt es sich um einen elementaren Grundsatz des Sozialversicherungsleistungsrechtes, denn es stellt einen wichtigen Baustein für die Durchsetzung des Prinzips dar, dass jede versicherte Person jene gesetzlich vorgesehenen Sozialversicherungsleistungen erhalten soll, die sie benötigt. Da im Art. 29 ATSG nicht zwischen einer erstmaligen Anmeldung und einer sogenannten Neu- oder Wiederanschuldung (also einer erneuten Anmeldung nach einer formell rechtskräftigen Abweisung eines früheren Gesuchs) unterschieden wird und da sich eine solche Unterscheidung auch nicht mit dem Sinn und Zweck des Anmelderechtes vereinbaren liesse, muss der uneingeschränkte Anspruch auf ein Eintreten auf ein Leistungsbegehren auch für Neuanschuldungen gelten. Dieser Anspruch wird vom Art. 87 Abs. 3 IVV für bestimmte Leistungen der Invalidenversicherung eingeschränkt, nämlich für die Rente, für die Hilflosenentschädigung und für den Assistenzbeitrag, denn laut dem Art. 87 Abs. 3 IVV ist nur dann auf eine Neuanschuldung einzutreten, wenn die versicherte Person eine relevante Sachverhaltsveränderung seit der Abweisung ihres letzten Gesuchs glaubhaft gemacht hat. Die ratio legis des Art. 87 Abs. 3 IVV besteht darin, die IV-Stellen vor jenem Aufwand zu schützen, mit dem diese konfrontiert wären, wenn Versicherte repetitiv (d.h. ohne jeden Hinweis auf eine Sachverhaltsveränderung) Anmeldungen zum Leistungsbezug einreichen könnten, die von den IV-Stellen jedes Mal wieder umfassend materiell geprüft werden müssten. Der Art. 87 Abs. 3 IVV dient also allein der Verfahrensökonomie, bei der es sich anerkanntermassen um kein besonders schützenswertes öffentliches Interesse handelt. Das ist umso problematischer, als die Anwendung des Art. 87 Abs. 3 IVV eine Durchbrechung des – elementar wichtigen – jederzeitigen Anspruchs auf eine materielle Prüfung einer Anmeldung zur Folge hat. Dennoch kann der Art. 87 Abs. 3 IVV wohl gerade noch als gesetzmässig qualifiziert werden, denn die Sachverhaltsabklärung bezüglich der in dieser Verordnungsbestimmung

genannten Leistungen – Rente, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag – erweist sich in aller Regel als äusserst aufwendig, weshalb diesbezüglich ein gewisser „Schutzbedarf“ der Verwaltung vor repetitiven Neuansmeldungen anerkannt werden kann. Auch wenn sich der Art. 87 Abs. 3 IVV nicht auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützen kann, die eine Einschränkung des im Art. 29 ATSG verankerten uneingeschränkten Anspruchs auf ein Eintreten auf ein Leistungsbegehren erlauben würde, trägt er also doch offenkundig einem wesentlichen praktischen Interesse Rechnung, ohne dafür die gesetzliche Regelung im Art. 29 ATSG in einem unverhältnismässig hohen Mass einzuschränken. Er dürfte also noch vom Vollzugsverordnungsaufrag im Art. 86 Abs. 2 Satz 1 IVG abgedeckt sein. Die Anwendung des Art. 87 Abs. 3 IVV führt auch nicht zu einer rechtsungleichen Behandlung der Versicherten, denn die Eintretenshürde stützt sich auf einen sachlichen Grund, nämlich auf die Vermeidung eines unnötigen Verfahrensaufwandes bei repetitiven Neuansmeldungen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat im Zuge der Neuansmeldung zum Leistungsbezug einen Bericht der Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen vom 22. Juli 2016, einen Bericht des Schmerzzentrums des Kantonsspitals St. Gallen vom 15. Dezember 2016, ein Überweisungsschreiben von Dr. B.____ vom 17. März 2017 und einen Bericht der Klinik F.____ vom 2. Mai 2017 eingereicht. Die RAD-Ärztin Dr. G.____ hat am 21. August 2017 festgehalten, dass keiner dieser Berichte einen Hinweis auf eine relevante Sachverhaltsveränderung seit der Abweisung des letzten Leistungsbegehrens enthalte. Dieses Ergebnis der Aktenwürdigung erscheint als überzeugend, denn in keinem der erwähnten Berichte wird eine nach dem Jahr 2015 neu aufgetretene Gesundheitsbeeinträchtigung oder eine nach dem Jahr 2015 eingetretene wesentliche Verschlechterung der bestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen erwähnt. Den Ausführungen in den genannten Arztberichten lässt sich im Gegenteil entnehmen, dass sie den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers als zumindest seit der Operation im Oktober 2014 im Wesentlichen unverändert qualifiziert haben. Auch den mit der Replik eingereichten Belegen lässt sich nichts anderes entnehmen: Die Klinik F.____ hat explizit festgehalten, dass der Befund unverändert gewesen sei, und Dr. C.____ hatte schon im April 2012 eine Arbeitsunfähigkeit von 30 Prozent attestiert. Weitere Unterlagen, die eine allfällige Sachverhaltsveränderung hätten belegen können, sind nicht eingereicht worden. Damit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine wesentliche Veränderung des anspruchsrelevanten Sachverhaltes seit der Abweisung seines ersten Rentenbegehrens am 26. November 2015 glaubhaft zu machen. Das Nichteintreten auf sein Rentenbegehren vom 12. Juli 2017 erweist sich damit als rechtmässig. Die Beschwerde gegen den das Rentenbegehren betreffenden Nichteintretensentscheid in der Verfügung vom 9. Oktober 2017 ist folglich abzuweisen.

E. 4.1

Dem Wortlaut nach bezieht sich die „Eintretenshürde“ des Art. 87 Abs. 3 IVV nur auf die Rente, die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag, nicht aber auf die anderen Leistungen der Invalidenversicherung, insbesondere nicht auf medizinische oder berufliche Eingliederungsmassnahmen. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob der Ordnungsgeber die anderen Leistungen bewusst oder bloss versehentlich nicht erwähnt hat respektive ob der Art. 87 Abs. 3 IVV eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthält. Diese Frage ist zu verneinen, denn über die nicht explizit im Art. 87 Abs. 3 IVV erwähnten Leistungen kann –

anders als über eine Rente, eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag – regelmässig mit einem eher geringen Abklärungsaufwand entschieden werden. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des (sich nicht auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützenden und einen elementaren Grundsatz des Sozialversicherungsleistungsrechts aus rein verfahrensökonomischen Überlegungen tangierenden) Art. 87 Abs. 3 IVV auf von dessen Wortlaut nicht erfasste Leistungen der Invalidenversicherung ist deshalb nicht zu rechtfertigen. Zudem fehlt jeder Hinweis, der die Annahme stützen könnte, dass der Art. 87 Abs. 3 IVV eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten würde. Selbst als der Verordnungsgeber den Wortlaut im Zuge der Einführung des Assistenzbeitrages ergänzen musste, hat er nämlich ganz offensichtlich bewusst nur den Assistenzbeitrag als dritte Leistung angeführt, in Bezug auf die eine Neuanmeldung die sogenannte „Eintretenshürde“ meistern muss. Er hat weder weitere Leistungen genannt noch den Art. 87 Abs. 3 IVV auf alle Leistungen der Invalidenversicherung ausgedehnt. Dabei kann es sich augenscheinlich nicht um ein Versehen gehandelt haben. Deshalb muss die im Art. 87 Abs. 3 IVV enthaltene Aufzählung als vollständig und damit abschliessend qualifiziert werden (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid IV 2016/268 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 24. Januar 2018, E. 3.1).

E. 4.2

Bezüglich eines allfälligen Anspruchs auf berufliche Eingliederungsmassnahmen hat der Beschwerdeführer folglich keine „Eintretenshürde“ meistern müssen. Die Beschwerdegegnerin hätte sein entsprechendes Begehren also materiell prüfen müssen. Diesbezüglich erweist sich die angefochtene Verfügung vom 9. Oktober 2017 als rechtswidrig, weshalb der darin enthaltene Nichteintretensentscheid betreffend das Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen aufzuheben und durch den verfahrensleitenden Entscheid zu ersetzen ist, dass auf das Begehren des Beschwerdeführers um berufliche Eingliederungsmassnahmen einzutreten sei. Die Sache wird zur materiellen Behandlung dieses Begehrens an die Beschwerdegegnerin überwiesen.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 300 Franken für den das Nichteintreten auf das Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

E. 6

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 1'250 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.